

(Bezeichnung und Standort der Schule)

Schülerstammblatt-Nr. 2

DVR: 0064131 (912016)

Schuljahr 19 90 / 91

# Jahreszeugnis

für Friedl Markus  
Familien- und Vorname

geboren am 18. Juli 1973 Religionsbekenntnis: Röm. kath.

Schüler / ~~Schülerin~~ der achten B-Klasse (12. Schulstufe)

Schulform: Naturwissenschaftliches Realgymnasium

Verhalten in der Schule<sup>2, 3</sup>:                     . zufriedenstellend

Pflichtgegenstände	Beurteilung <sup>1</sup>	Pflichtgegenstände	Beurteilung <sup>1</sup>
Religion	1	Chemie	1
Deutsch	1	Physik	1
Lebende Fremdsprache: <u>Englisch</u>	1	Philosophischer Einführungsunterricht	1
Latein	2	Musikerziehung	/
Geschichte und Sozialkunde	1	Bildnerische Erziehung	1
Geographie und Wirtschaftskunde	1	Informatik <sup>4</sup>	/
Mathematik	1	Leibesübungen	1
Darstellende Geometrie	/		/
Biologie und Umweltkunde	1		/
Freigegenstände	Beurteilung <sup>1</sup>	Freigegenstände	Beurteilung <sup>1</sup>
<u>Informatik</u>	1		/
	/		/
Er / Sie hat an folgenden unverbindlichen Übungen teilgenommen:			
/			
/			

<sup>1</sup> Beurteilungsstufen: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)

<sup>2</sup> Beurteilungsstufen für die Beurteilung des Verhaltens in der Schule:  
Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend

<sup>3</sup> Wird im Jahreszeugnis der obersten Klasse nicht beurteilt

<sup>4</sup> Beurteilungsstufen gem. Fußnote 1 oder „teilg.“. In letzterem Fall gilt der Gegenstand als verbindliche Übung.

1. Er / Sie hat gemäß § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes die achte Klasse  
(12. Schulstufe) mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.<sup>2</sup>
2. Er / Sie ist gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in die \_\_\_\_\_  
Klasse (\_\_\_\_\_ Schulstufe) \_\_\_\_\_<sup>1</sup> berechtigt.<sup>2</sup>
3. Er / Sie ist gemäß § 27 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, die \_\_\_\_\_  
Klasse (\_\_\_\_\_ Schulstufe) zu wiederholen.<sup>2</sup>
4. Er / Sie ist gemäß § 23 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungs-  
prüfung aus dem Pflichtgegenstand  
den Pflichtgegenständen \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ berechtigt.<sup>2</sup>
5. Er / Sie hat die allgemeine Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes BGBl. Nr. 241/1962  
mit Ende des Schuljahres 19 87 / 88 erfüllt.<sup>3</sup>

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---

Wien, am 4. Mai 19 91

*Mag. Paul Wöfinger*  
Schulleiter



*Mag. Sebastian Hlilager*  
Klassenvorstand

REPUBLIK ÖSTERREICH

ÖSTERR. BUNDESVERLAG WIEN

<sup>1</sup> Gegebenenfalls einzusetzen; nicht  
<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen  
<sup>3</sup> Wird in dem Schuljahr, in dem die Schulpflicht erfüllt wird, und in den folgenden Schuljahren eingetragen; sonst zu streichen